



## BESCHLUSSVORLAGE

zur Sitzung der  
GEMEINDEVERTRETUNG am 04.02.2021

öffentlich

nichtöffentlich  
**vertraulich** – nicht für  
die Öffentlichkeit bestimmt

**eingereicht durch:** Amt Planen und Bauen

Datum: 16.12.2019

Betriebsausschuss des Eigenbetriebes  
Kurverwaltung

Datum:

Finanzausschuss

Datum:

Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt

Datum: 02.12.2020

Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport

Datum:

Rechnungsprüfungsausschuss

Datum:

Hauptausschuss

Datum: 18.01.2021

**TOP** : Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des  
*10* Bebauungsplanes Nr. 43 „Quartier an der Kleinbahn“ der Gemeinde  
Ostseebad Binz  
hier: Zweite Verlängerung der Satzung

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 gemäß § 14,16 und 17 (1) BauGB die Satzung über die zweite Verlängerung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Quartier an der Kleinbahn“ der Gemeinde Ostseebad Binz für ein Jahr.
2. Die Verlängerung der Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

### **Begründung der ersten Verlängerung der Veränderungssperre:**

Die Gemeindevertretung hat am 01.03.2018 mit Beschluss-Nr. 12-26-2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Quartier an der Kleinbahn“ beschlossen. Um sicherzustellen, dass während der Planungsphase nicht innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Tatsachen geschaffen werden, die die Umsetzung des Planungswillens der Gemeinde erschweren bzw. verhindern, ist seit dem 10.04.2018 eine Veränderungssperre wirksam. Von der Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 43 „Quartier an der Kleinbahn“ tritt die Veränderungssperre außer Kraft. Die Veränderungssperre hat bereits eine Verlängerung erfahren. Diese gilt ein Jahr. Am 12.02.2021 tritt die geltende Veränderungssperre außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein weiteres Jahr verlängern.

Bis zum außer Kraft treten der Veränderungssperre muss die zweite Verlängerung in Kraft getreten sein um die Wirksamkeit der Veränderungssperre aufrechterhalten zu können.



**Satzung**  
**über eine zweite Verlängerung der Satzung der Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Quartier an der Kleinbahn“ der Gemeinde Ostseebad Binz**

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) und der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 04.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. .... vom 04.02.2021 die Satzung über die zweite Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 43 „Quartier an der Kleinbahn“ der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet die zweite Verlängerung der seit dem 10.04.2018 wirksamen Veränderungssperre erlassen.

**§ 2**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bebauungsplan Nr. 43 „Quartier an der Kleinbahn“ der Gemeinde Ostseebad Binz.

Der Geltungsbereich erfasst alle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Quartier an der Kleinbahn“ der Gemeinde Ostseebad Binz liegenden Grundstücke der Bahnhofstraße Nr. 46, 48, 50, 52, 55 a - j, Granitzhof Nr. 5 - 5 g, der Rabenstraße Nr. 1 - 10 und 12 - 80 b.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Plan dargestellt, welcher Bestandteil der Satzung ist.

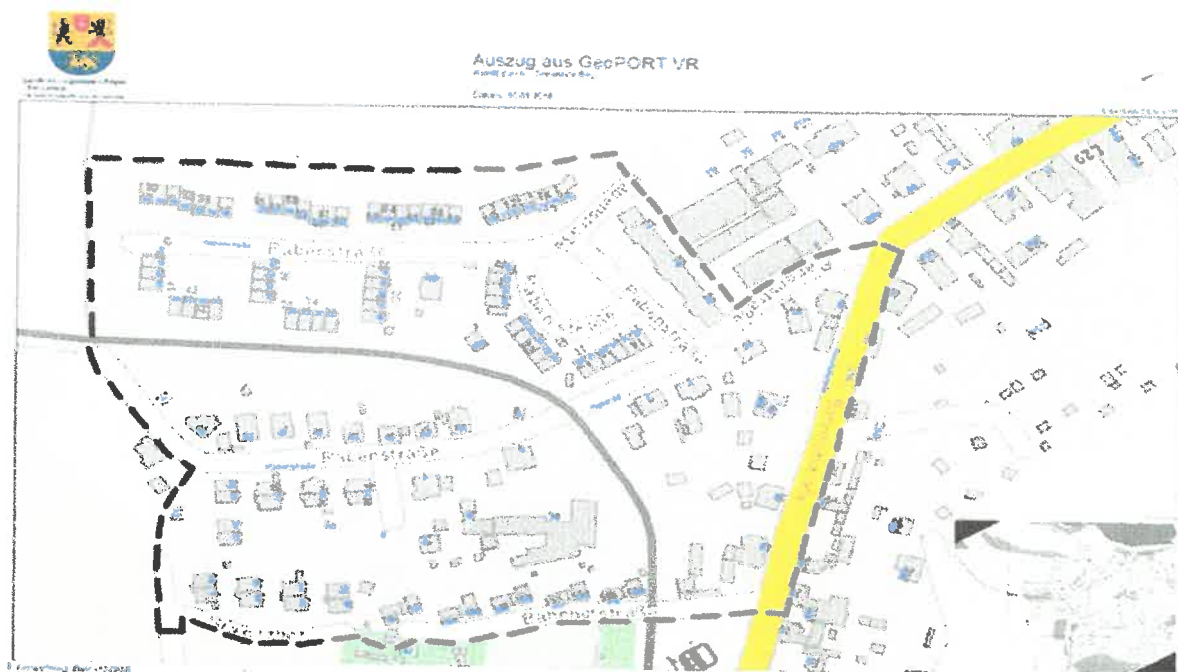


Abb. 1 Geltungsbereich

### § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz,

Karsten Schneider  
Bürgermeister

Hinweise:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen worden ist, kann dies gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.